

**Satzung des Hundesportvereins
Treffpunkt Hund e.V., Michelau**
gegründet am 09.01.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Treffpunkt Hund e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lichtenfels eingetragen und hat seinen Sitz in Michelau (Oberfranken).

§ 2 Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Treffpunkt Hund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports und der Hundebildung nach den Richtlinien des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) bzw. des bayerischen Landesverbandes sowie die Förderung der Hundezucht nach kynologischen Grundsätzen des VDH.

Der Verein lehnt jede Form der Hundezucht, des Hundehandels, der Hundebildung und des Hundesports auf kommerzieller Basis und der vom VDH nicht anerkannten Verbände und Vereine des Hundewesens ab und wendet sich gegen aggressive Ausbildungsmethoden, Anwendung von Dopingmitteln, Hundekämpfe jeder Art, bewusster Einsatz von Hunden gegen Personen und Tiere.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. das Abhalten von Ausbildungsübungen,
 - b. das Abhalten von Leistungsprüfungen,
 - c. die Förderung von hundesportlichen Wettkämpfen,
 - d. die Aufklärung über Zucht und Haltung des Hundes,
 - e. die Aufklärung über das Wesen und Verhalten des Hundes,
 - f. das Abhalten von Schulungen über den Hundesport und
 - g. das Fördern für das allgemeine Verständnis gegenüber Hunden.
3. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden ist der Verein Berater aller Hundehalter. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, Jugendmitgliedschaft), passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und körperschaftlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Hundesport schädigende oder den Grundsätzen des Hundesports entgegenstehende, persönliche, geschäftliche, politische oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden. Nicht volljährige Personen können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

1a. Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Jugendmitglied oder, als Kind eines Hauptmitglieds, Familienmitglied im Verein sein. Zum Ende des Jahres in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wurde, geht eine Jugendmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft über. Die Familienmitgliedschaft von Jugendlichen endet dagegen zum Jahresende.

1b. Als Familienmitglied zählt das jeweilige Hauptmitglied der Familienmitgliedschaft (Antragsteller des Aufnahmeantrags) und wer als Lebenspartner oder Kind zusätzlich durch das Hauptmitglied beim Verein registriert ist. Als Lebenspartner gilt der Ehepartner oder der im selben Haushalt lebende Partner bei außerehelichen Lebensgemeinschaften.

2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Ausschuss nach einer Probezeit von ca. 3 Monaten nach Abgabe des Antrags auf Mitgliedschaft. Für die Aufnahme bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit von den anwesenden Ausschussmitgliedern. Der Aufnahmebeitrag ist nach Abgabe des Aufnahmeantrags zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird nach der Aufnahme fällig. Im Falle der Nichtaufnahme wird der Aufnahmebeitrag als Kursgebühr einbehalten.

3. Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzung an und verpflichten sich, dem Zweck des Vereins nicht zuwider zu handeln sondern den

Vereinszweck nach bestem Wissen und Können zu fördern. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Satzung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Ausschluss oder
- c. Tod.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Austrittserklärung mit Wirkung für das laufende Vereinsjahr muss spätestens am 15.12. des Jahres beim Vorstand eingehen.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,
- b. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
- c. wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. den Verein selbst schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
- d. wenn es dem Zwecke des Vereins oder den Anordnungen bzw. Richtlinien des VDH zuwiderhandelt,
- e. wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
- f. wenn es sich durch beleidigende Äußerungen oder durch ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern oder der Vorstandschafft gegenüber grob verfehlt.
- g. wenn Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds nicht zugestellt werden kann.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss des Vereins mit 2/3 Stimmenmehrheit, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde. Die Entscheidung ist endgültig.

8. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes (ob Austritt oder Ausschluss) erfolgt kein Vermögensausgleich, es gehen alle Ansprüche des Mitglieds an Vermögen und Einrichtungen verloren.

9. Beruht ein Vereinsausschluss auf einem Irrtum oder werden die Ausschlussgründe durch das Mitglied ausgeräumt (z.B. Zahlung geschuldeter Beiträge), so kann der Ausschluss auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds dessen Ausschluss rückwirkend aufheben oder einer Neuaufnahme zustimmen.

§ 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

1. Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können entweder vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses oder auf Antrag von mind. drei

Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ein ausgeschiedener langjähriger Vorsitzender des Vereins, der sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands mit Zustimmung des Ausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist auf Lebenszeit gewählt und stimmberechtigtes Ausschussmitglied.

3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und unterwerfen sich ebenso der Satzung des Vereins.

§ 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche und passive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages von Fördermitgliedern sowie juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als Körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall mit Zustimmung des Ausschusses.

3. Für Barzahler des Beitrags ist dieser 21 Tage nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung fällig. Ist zur Zahlung das Lastschriftverfahren vereinbart, ist der Beitrag mit dem erstmaligen Einzugsversuch durch den Verein fällig. Wird der Beitrag nicht zur Fälligkeit gezahlt, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Für die Bearbeitung des Zahlungsverzugs wird eine Verwaltungspauschale (inkl. Rücklastkosten) von € 10,- fällig. Das Mitglied ist per Einschreiben zu mahnen und zeitgleich die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens anzukündigen, für den Fall das die Zahlung ausbleibt. Schriftverkehr in Beitragsangelegenheiten sind von einem Vorstandsvorsitzenden und dem Kassierer zu unterschreiben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Ausschuss des Vereins und
- c. die Mitgliederversammlung.

Das vollständige Sitzungsprotokoll ist innerhalb von 14 Tagen fertig zustellen und, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, den Organmitgliedern für deren Unterlagen zuzuleiten.

Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Berichtswege von Vereinsorganen können in Vereinsordnungen ergänzt und/oder detailliert werden.

§ 8 Vorstand/Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, der aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Jugendwart besteht. Beide Vorsitzende sind gleichberechtigt und jeweils jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Sitzungen des Vorstands werden schriftlich, per Fax, per Email, fernmündlich oder persönlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung die jeweilige Tagesordnung. Die Vorsitzenden und alle Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Kassierer, Schriftführer und Jugendwart sind jeweils mit einem zweiten Mitglied des Vorstands zusammen vertretungsberechtigt. Der Kassierer ist zur Ausführung seiner Vorstandstätigkeit in Bezug auf Kassen- und Bankgeschäfte einzelvertretungsberechtigt.

2. Zur Unterstützung des Vorstands und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht ein Ausschuss (vgl. § 10).

§ 9 Rechte und Pflichten der Vorstands

1. Der 1.Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des 2.Vorsitzenden alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht laut Satzung oder einer Vereinsordnung einem anderen Amt oder Organ des Vereins vorbehalten sind.

2. Ein Vorstand beruft und leitet die Vorstands- und Ausschusssitzungen, die Mitgliederversammlungen und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen.

3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Vereins sicher angelegt und ebenso verwaltet wird. Zu Ausgaben von mehr als € 150,-- im Einzelfall, die nicht im Jahresplan enthalten sind, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses. Bei Ausgaben von über € 2500,-- im Einzelfall und für die Übernahme von Verpflichtungen oder für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

4. Schriftstücke und vom Ausschuss gefasste Beschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten müssen von einem Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5. Sämtliche Vorstands- und Ausschussämter werden ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung von umfangreichen Aufgaben kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses oder einer

Mitgliederversammlung eine andere Person ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen.

6. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen sind dem Verein und dem Vorstand für die gewissenhafte Führung ihrer Tätigkeiten verantwortlich.

§ 10 Ausschuss

1. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht ein Ausschuss. Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Finanzbeauftragte, der Kassierer, der Schriftführer, der Organisationsbeauftragte, der 1.Ausbildungswart und der 2.Ausbildungswart sind Mitglieder des Ausschusses. Weitere Mitglieder des Ausschusses können bei Bedarf vom Ausschuss bestellt werden.

2. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Vorsitzender oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen. Sitzungen des Ausschusses werden schriftlich, per Fax, per Email, fernmündlich oder persönlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss beschließt zu Beginn seiner Sitzung die jeweilige Tagesordnung.

3. Der Ausschuss plant und koordiniert unter der Leitung des Vorstands die Vereinsaktivitäten und erarbeitet für die Mitgliederversammlung einen Jahresplan über die Finanzen und Aktivitäten. Der Ausschuss beschließt Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern. Über sportliche Aktivitäten, die nicht im Jahresplan enthalten sind, entscheiden die Ausbildungswarte mit Zustimmung des Vorstands.

4. Die Zahl der Ausschussmitglieder muss mindestens fünf betragen und soll fünfzehn nicht überschreiten.

5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Beschlüsse des Ausschusses, die dem Zweck des Vereins oder dem Hundesport entgegenstehen, hat ein Vorsitzender zu beanstanden.

§ 10a Ehrenämter

Folgende Ehrenämter können von Mitgliedern, die vom Ausschuss für diese Ämter bestellt werden, übernommen werden:

- a. Ausbildungswarte als hundesportliche Leitung. Der 1. Ausbildungswart und der 2. Ausbildungswart haben die hundesportliche Gesamtleitung.
- b. mehrere Übungsleiter und –anwärter.
- c. Pressewart
- d. Platzwart

Ausbildungswarte und Übungsleiter sind ihrer Neigung und Ausbildung entsprechend in den Ausbildungsbereichen Basisausbildung und Welpenschulung, Begleithundausbildung, Turnierhundesport, Obedience, Rettungshundausbildung, Team-Test-Ausbildung und Fährtenhundausbildung aktiv. Weitere Ausbildungsbereiche können angeboten werden.

Ein Mitglied kann auch mehr als ein Ehrenamt übernehmen.

Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Berichtswege von Ehrenämtern können in Vereinsordnungen ergänzt und/oder detailliert werden.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sollen dem Vorstand, dem Ausschuss und den Ehrenamtsinhabern die Gelegenheit geben, den Mitgliedern das Neueste aus dem Vereinsleben und dem Hundesport zu berichten. Die Versammlungen sollen auch die kameradschaftliche Beziehung und die Zusammenarbeit der Mitglieder fördern.

2. Gäste sind prinzipiell bei allen Veranstaltungen des Vereins willkommen, ausgenommen davon sind Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses. Ein Vorsitzender oder der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit und/oder Gäste ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen von einer Mitgliederversammlung/satzungsgemäßen Veranstaltung ausschließen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist möglichst im Januar jeden Jahres einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt oder der Ausschuss dies beschlossen hat.

4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist vom einem der Vorsitzenden ein

Tätigkeitsbericht, vom Kassierer ein Kassenbericht und von einem Ausbildungswart ein Tätigkeitsbericht über alle hundesportlichen Aktivitäten zu erstatten.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt:

- a. die Entlastung der Vorstands,
- b. die Entlastung der Kassierer,
- c. die Entlastung des Ausschusses
- d. die Auflösung des Vereines (vgl. §18)
- e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f. die Wahlen des Vorstands und Ausschussmitglieder,
- g. den Jahresplan über die Vereinsaktivitäten und
- h. die Änderung des Satzung (vgl. §17).

6. Der Vorstand und der Ausschuss können den Mitgliederversammlungen nach ihrem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung bzw. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen.

7. Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung von einem der Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

8. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und werden dann vom Vorstand im Vereinsheim veröffentlicht. Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

9. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse, deren Zustandekommen und Gültigkeit enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

10. Für Beschlüsse bei allen Mitgliederversammlungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für alle Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden. Ausnahmen sind Satzungsänderungen (vgl. **§ 18 Satzungsänderungen**) und die Auflösung des Vereins (vgl. **§ 19 Auflösung des Vereins**).

11. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Besteht eine Familienmitgliedschaft so erhält ein zweites anwesendes Familienmitglied eine zweite Stimme, sofern das Familienmitglied zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung beim

Satzung des Hundesportvereins Treffpunkt Hund e.V., Michelau

Verein als Mitglied registriert war. Jugendliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst aus.

Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. In den Versammlungen/Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Verhandlungsergebnisse sowie Beschlüsse und alles was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, sind in ein Protokoll einzutragen.

2. Ist der Schriftführer nicht zugegen, so muss ein Vertreter bestimmt werden. Protokolle sind von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzbeauftragter, Kassierer, Kassenprüfer

1. Der Finanzbeauftragte verwaltet zusammen mit dem Kassierer das Vermögen des Vereins. Über alle Einnahmen, Ausgaben und sonstigen finanzrelevanten Vorkommnisse ist Buch zu führen.

2. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenstand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

Den Kassenprüfern ist ebenfalls eine Aufstellung über Mitgliederbestand, -eintritte und -austritte sowie die Beitragszahlungen je Mitglied vorzulegen. Beitragsschuldner sowie Sonderregelungen sind schriftlich dokumentiert vorzulegen.

3. Die Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

4. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 14 Wahlen, Wahlperioden

1. Der 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende, Finanzbeauftragter, Kassierer, Schriftführer, Organisationsbeauftragter und die Kassenprüfer werden durch einfache Stimmenmehrheit in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des jeweiligen

Amtsnachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn es mehrere Bewerber für ein Amt gibt oder wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

2. Der 1.Vorsitzende, der Finanzbeauftragte, der Organisationsbeauftragte und ein Kassenprüfer werden bei ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der 2.Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und ein Kassenprüfer werden bei geraden Jahreszahlen gewählt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Verein nach einer Mitgliederversammlung ohne Leitung ist.

3. [entfallen]

4. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands oder des Ausschusses aus, so beauftragt der Ausschuss ein Mitglied mit der Wahrnehmung des Amtes für die verbleibende Amtszeit.

§ 15 Übungsplatz, Vereinsheim

1. Der Verein unterhält einen Übungsplatz.

2. Übungsplatz und Vereinsheim dienen dem Zweck des Vereins. Die Vorsitzenden besitzen das Hausrecht. Ihren Weisungen auf dem Übungsplatz und im Vereinsheim ist Folge zu leisten. In Abwesenheit eines Vorstands kann jedes Ausschussmitglied, die Übungsleiter oder der Platzwart das Hausrecht ausüben.

§ 16 Ausbildungskurse, Versicherung, Impfung der Hunde

1. Der Verein veranstaltet Ausbildungskurse, Schulungen, Prüfungen und Wettkämpfe. Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist möglich. Über die Gebührenerhebung für Mitglieder und Nichtmitglieder entscheidet der Ausschuss. Der Verein stellt dafür geschulte Ausbilder, Helfer und Übungsgeräte sowie die benötigten Einrichtungen zur Verfügung.

2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt den sportlichen Grundsätzen des DHV.

3. Anordnungen der Übungsleiter auf dem Übungsplatz und auch außerhalb des Übungsplatzes während einer in § 16.1. genannten Vereinsveranstaltung sind Folge zu leisten.

4. Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden selbst, die sein Hund auf dem Übungsplatz verursacht. Deshalb muss jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund durch seinen Besitzer haftpflichtversichert sein.

5. Jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund muss entsprechend den Veterinärbestimmungen mindestens gegen Tollwut geimpft sein.

6. Der Verein muss eine Haftpflichtversicherung für seine satzungsgemäßen Aktivitäten oder sonstige aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen und für seine Funktionsträger haben.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Ausschuss kann zur Erreichung und Erhaltung des Vereinszwecks sowie zur Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung des satzungsgemäßen Vereinslebens Vereinsordnungen aufstellen.

2. Die Vereinsordnungen haben Wirkung für alle Mitglieder, Gruppen (z.B. Jugendliche, Übungsleiter, Gäste) oder Vereinsorgane. Der jeweilige Wirkungsbereich wird durch die Vereinsordnung definiert.

3. Anträge auf Änderung einer Vereinsordnung durch den Ausschuss oder durch die Mitgliederversammlung können von jedem Ausschussmitglied oder mindestens acht Mitgliedern gestellt werden. Ausschussmitglieder können Ihren Änderungsantrag im Rahmen einer Ausschusssitzung mündlich zu Protokoll geben.

Anträge durch Mitglieder an den Ausschuss sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Ausschuss muss Anträge innerhalb von 12 Wochen in einer Ausschusssitzung behandeln.

Anträge an die Mitgliederversammlung unterliegen den entsprechenden satzungsgemäßen Richtlinien. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge mit der für Satzungsänderungen notwendigen Stimmenmehrheit. Die beantragten Änderungen können beschlossen, geändert beschlossen oder abgelehnt werden.

§ 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Anträge auf Änderung der Satzung können von einem Vorsitzenden, Ausschussmitglied oder von mindestens acht Mitgliedern gestellt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf absinkt oder wenn 3/4 aller Mitglieder dem Beschluss über die Auflösung des Vereins zustimmt. Eine schriftliche

Satzung des Hundesportvereins Treffpunkt Hund e.V., Michelau

Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gegenüber der Vorstandschaft erhört werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Gültigkeit

1. Diese Satzung wurde bei einer Mitgliederversammlung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder angenommen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg unter der Nr. VR 20384 eingetragen.